

Geschäfts- und Verfahrensordnung

der Schiedsstelle für den Reifenfachhandel und das Vulkaniseur-Handwerk beim Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V. (BRV), Bonn

§ 1 Aufgabenbereich

Die Schiedsstelle hat die Aufgabe, Differenzen und Streitigkeiten zwischen BRV-Mitgliedsbetrieben und deren Kunden beizulegen, und zwar wegen

- A) Reklamationen aus der Herstellung und dem Verkauf von runderneuterten Reifen, sowie aus dem Verkauf von Neureifen
- B) Reklamationen aus Reparaturen von Reifen
- C) Reklamationen aus der Durchführung von Dienstleistungen an Reifen sowie allen hiermit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen

Die Schiedsstelle ist nicht zuständig für

- A) die Prüfung der Angemessenheit von Rechnungen
- B) die Beurteilung von Folgeschäden sowie Grund und Höhe daraus resultierender Schadenersatzansprüche
- C) die Anspruchsprüfung nach Produkthaftungsgesetz und Produktsicherheitsgesetz

§ 2 Sitz Der Schiedsstelle

Die Schiedsstelle hat ihren Sitz beim BRV, Franz-Lohe-Str. 19, 53129 Bonn.

§ 3 Besetzung der Schiedsstelle - Schiedskommission

1. Die Schiedsstelle wird durch die Schiedskommission tätig. Die Schiedskommission besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar
 - A) dem Vorsitzenden (BRV-Geschäftsführer)
 - B) einem Vertreter des ADAC
 - C) einem Sachverständigen der DEKRA
 - D) einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Fahrzeugbereifungen, Reifenschäden und das Vulkaniseur-Handwerk
 - E) dem BRV-Justitiar

Die Mitglieder der Schiedskommission werden berufen vom Vorstand des Bundesverbandes Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.. Der Vorstand kann den Geschäftsführer bevollmächtigen, die Mitglieder zu berufen.

2. Die Mitglieder der Schiedskommission treffen ihre Entscheidung objektiv und ohne Ansehen der Person oder Firma. Sie sind verpflichtet, über die ihnen durch ihre Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien Stillschweigen zu bewahren, und zwar auch nach Ausscheiden aus der Schiedskommission.
3. Ist ein Kommissionsmitglied durch eine der Schiedskommission vorgelegten Sache in irgendeiner Form persönlich oder wirtschaftlich berührt oder bestehen Zweifel an der Unparteilichkeit des Kommissionsmitgliedes, so ist es von einer Mitwirkung an der Behandlung der Sache ausgeschlossen. Die Organisation, der das Kommissionsmitglied angehört, entsendet für diesen Fall einen Vertreter. Ist der Vorsitzende der Kommission von einer Mitwirkung ausgeschlossen, entsendet der BRV einen anderen Vertreter.
4. Die Schiedskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Die Mitglieder der Schiedskommission werden auf die Dauer Von 3 Jahren bestellt, Wiederbestellung Ist zulässig.

§ 4 Anrufung der Schiedsstelle

1. Die Schiedsstelle wird tätig auf Anrufung durch den Kunden oder den BRV-Mitgliedsbetrieb im Einverständnis des Kunden.

Die Anrufung der Schiedsstelle ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Rechtsstreit anhängig ist, es sei denn, die Parteien bringen den Rechtsstreit für die Dauer des Schiedsverfahrens übereinstimmend zum Ruhen.

Wird während des Schiedsverfahrens ein Rechtsstreit anhängig, stellt die Schiedsstelle ihre Tätigkeit en.

2. Die Schiedsstelle wird angerufen durch Einreichen der Anrufungsschrift. Die Anrufungsschrift muss enthalten:
 - A) Name, Vorname, ggf. Firmenbezeichnung und Anschrift des Kunden sowie, falls abweichend, des Fahrzeughalters und des BRV-Mitgliedsbetriebes.
 - B) Reifenhersteller, Reifentyp und amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs.
 - C) Kurze Schilderung des Sachverhaltes, insbesondere des Beanstandungsgrundes.
 - D) Vorlage und/oder Bezeichnung etwaiger Beweismittel (siehe dazu auch Formular).
3. Während des Schiedsverfahrens ist die Verjährung von Ansprüchen gehemmt.

§ 5 Verfahren der Schiedsstelle

1. Der Vorsitzende der Schiedskommission prüft, ob die Anrufung der Schiedsstelle nach den Bestimmungen dieser Schiedsordnung zulässig ist, die Angaben in der Anrufungsschrift vollständig sind und ob der geltend gemachte Anspruch noch nicht verjährt ist.

Unzulässige Anrufungen oder Anrufungen wegen verjährter Ansprüche werden vom Vorsitzenden unter Hinweis auf den Verwerfungsgrund zurückgewiesen.

Ist die Anrufungsschrift unvollständig, fordert der Vorsitzende den Antragsteller zur Ergänzung auf. Geschieht das nicht innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang dieser Aufforderung, weist der Vorsitzende die Anrufung zurück.

Bei zulässiger Anrufung fordert der Vorsitzende den BRV-Mitgliedsbetrieb auf, binnen 14 Tagen

ab Zugang der Aufforderung zur Anrufung Stellung zu nehmen und einen Vorschlag für eine gütliche Einigung zu machen.

Kommt es zu einer Einigung, wird diese vom Vorsitzenden schriftlich protokolliert und den Parteien als Vergleichsprotokoll zugestellt.

Kommt keine Einigung zustande, leitet der Vorsitzende die Unterlagen unverzüglich den Mitgliedern der Schiedskommission zu.

2. Die Schiedskommission befindet über den Streitfall anhand der Schilderung der Parteien und der von dessen übersandten Unterlagen sowie Prüfung etwaiger Beweismittel aufgrund eigener Sachkunde. Falls die Schiedskommission eine Untersuchung des Reifens oder anderer Beweisgegenstände für erforderlich hält, gibt sie diese bei einer neutralen Prüfstelle in Auftrag.
3. Die Sitzungen der Schiedskommission finden ohne Hinzuziehung der Parteien statt, Die Schiedskommission kann nach eigenem Ermessen jedoch die Parteien einladen.
4. Die Schiedskommission unterbreitet den Parteien nach dem Ergebnis ihrer Prüfung einen Vorschlag für eine vergleichsweise Erledigung der Sache (Schiedsvergleich). Stimmen die Parteien dem Vergleich zu, wird er von der Schiedskommission protokolliert und den Parteien zugestellt.
5. Kommt kein Vergleich zustande, entscheidet die Schiedskommission durch Schiedsspruch. Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen und mit Begründung zu versehen. Er wird von den Mitgliedern der Schiedskommission unterzeichnet und den Parteien zugestellt.
6. Durch einen Schiedsspruch wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
7. Ein weiteres Schiedsverfahren in derselben Sache findet nicht statt.

§ 6 Kosten

Für die Inanspruchnahme der Schiedsstelle werden den Parteien keine Kosten berechnet. Ihre eigenen Kosten tragen die Parteien selbst, einschließlich der Kosten für Parteivertreter, Zeugen oder Sonstige Beweismittel.

Revisionsstand: März 2017